



Factsheet

Vollzugsverbesserungen beim Freizügigkeitsabkommen

Zweck des Gesetzesentwurfs:

Der Zweck des Gesetzesentwurfs besteht darin, den Vollzug des Freizügigkeitsabkommens (FZA) zu verbessern, indem die negativen Auswirkungen der Personenfreizügigkeit identifiziert und bekämpft werden.

Notwendigkeit der Gesetzesänderungen:

Bei der Umsetzung des FZA wurden Diskrepanzen und Unklarheiten im Bereich der Gewährung von Sozialhilfe und des Erlöschens des Aufenthaltsrechts bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit festgestellt.

Konkrete Massnahmen im Änderungsentwurf:

1. Es wird bestimmt, wann EU/EFTA-Staatsangehörige bei der Aufgabe der Erwerbstätigkeit infolge unfreiwilliger Arbeitslosigkeit in der Schweiz **ihr Aufenthaltsrecht verlieren** (Art. 61a AuG).
 - a) Gibt eine Person mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA oder einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA ihre Erwerbstätigkeit **während** der ersten zwölf Monate ihres Aufenthalts in der Schweiz auf, verliert sie ihr Aufenthaltsrecht sechs Monate nach der Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder nach Beendigung der Zahlungen der Arbeitslosenversicherung, falls diese länger als sechs Monate ausbezahlt werden. Innerhalb dieser Fristen ist sie von der Sozialhilfe ausgeschlossen.
 - b) Gibt eine Person mit einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA ihre Erwerbstätigkeit **nach** den ersten zwölf Monaten ihres Aufenthalts in der Schweiz auf, behält sie ihre Arbeitnehmereigenschaft während der sechs Monate nach Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder während der sechs Monate nach Beendigung der Zahlungen der Arbeitslosenversicherung. Innerhalb dieser Fristen kann sie nicht von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden.
2. Ausländerinnen und Ausländer, die sich lediglich zur Stellensuche in der Schweiz aufhalten, sowie deren Familienangehörige werden **von der Sozialhilfe ausgeschlossen** (Art. 29a AuG).
3. Es wird eine Gesetzesgrundlage geschaffen, damit **die für die Auszahlung der Ergänzungsleistungen zuständigen Organe und die Ausländerbehörden Daten austauschen können**, wenn ausländische Staatsangehörige mit einem Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit Ergänzungsleistungen beziehen (Art. 97 Abs. 3 Bst. f und Abs. 4 AuG, Art. 26^{bis} ELG).
 - a) Inskünftig sind die für die Ausrichtung der Ergänzungsleistungen zuständigen Organe **verpflichtet**, den zuständigen Ausländerbehörden die jährlichen Ergänzungsleistungen zu melden. Ergänzungsleistungen in Form einer

Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten dürfen in gewissen schwerwiegenden Fällen gemeldet werden.

- b) Ausserdem können ausschliesslich Ausländerinnen und Ausländer mit einem Aufenthaltstitel Ergänzungsleistungen erhalten.

Betroffene Gesetzesgrundlagen:

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) und Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen (ELG).

Eine Änderung der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP) ist bereits am 1. April 2015 in Kraft getreten. Darin ist festgehalten, dass EU/EFTA-Staatsangehörige, die ein Gesuch um eine Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA für den Aufenthalt zur Stellensuche in der Schweiz stellen, über ausreichende finanzielle Mittel dafür verfügen müssen (Art. 18 Abs. 2 VEP).

Verfahren für die Verabschiedung des Gesetzesentwurfs:

Eine erste Vernehmlassung wurde vom 2. Juli bis am 22. Oktober 2014 durchgeführt. 26 Kantone, 5 Parteien und 26 Vernehmlassungsteilnehmer der interessierten Kreise und Dachverbände haben Stellung genommen. Der Vorentwurf wurde auf Grundlage der Stellungnahmen teilweise angepasst. Am 4. Dezember 2015 hat der Bundesrat entschieden, wie mit der Vorlage weiter zu verfahren ist. Er hat beschlossen, sie zusammen mit der Änderung des AuG im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 121a BV in eine Botschaft aufzunehmen. Diese soll Ende März 2016 verabschiedet werden.